

Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet

Lfd Nr.	Kriterium
1	<p>Begrenzung der Größe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelne Anlagen dürfen eine Größe von 5 ha nicht überschreiten - Jährlich dürfen nicht mehr wie 10 ha Ackerbaufläche auf dem Gemeindegebiet überbaut werden - Innerhalb von 4 Jahren dürfen nicht mehr wie 30 ha Ackerbaufläche auf dem Gemeindegebiet überbaut werden
2	<p>Ausschlussgebiete (die aus Regionalplan, Flächennutzungsplan, Naturschutzrecht und aufgrund landwirtschaftlicher Belange ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsflächen - Waldflächen - Naturschutzgebiete, Biotope - Flächenhafte Naturdenkmäler - Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete - Regionale Grünzüge (außer, wenn der Regionalverband der Ausnahme zustimmt) - Grünzäsuren - Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete - „Nicht benachteiligte“ Gebiete (da nicht förderfähig) - Flächen mit einer Ackerzahl größer als 55 <p>Bei Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage kann eine Fläche mit einer Ackerzahl größer als 55 überbaut werden.</p>
3	<p>Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild, Vermeidung der Sichtbarkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichst keine Sichtbarkeit der Anlagen von bebauten Wohngebieten aus (Sichtbarkeitsanalyse und Blendgutachten erforderlich)
4	<p>Ökologische Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Artenvielfalt durch extensive Bewirtschaftungsmöglichkeit der Flächen unter den Solarmodulen - Ausgleichsmaßnahmen - Pflege nach Inbetriebnahme: Verzicht auf Chemie, Beweidung mit Schafen - Bodenabstand des Zauns 20 cm - GRZ max. 0,7 - Eine Doppelnutzung im Sinne der Agri-Photovoltaik ist anzustreben
5	<p>Regionale Wertschöpfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bevorzugung von ortsansässigen oder regionalen Betreibern und Investoren - Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Bürger oder der Gemeinde - Der Sitz der Gesellschaft muss sich in Kupferzell befinden
6	<p>Rückbauverpflichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht eine Rückbauverpflichtung nach 30 Jahren - Sollte die Anlage bereits länger als 12 Monate nicht in Betrieb sein, ist sie zurückzubauen - Soll die Anlage nach 30 Jahren noch weiter betrieben werden, ist vom Betreiber oder Investor ein neuer Antrag zu stellen